



Synopse (22. Mai 2026)

Gemeinderatssitzung vom [Datum]

Reglement vom 28. August 2014 über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement; PaR; SSSB 144.2); Teilrevision

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

PaR bisher	PaR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Reglement vom 28. August 2014 über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement; PaR; SSSB 144.2);	Reglement vom 28. August 2014 über die politische Partizipation von ~~Ausländerinnen und Ausländern~~ ausländischen Personen (Partizipationsreglement; PaR; SSSB 144.2);	

PaR bisher	PaR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 7 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 beschliesst:	Unverändert	[Die Spalte Anträge wird durch die Legislative befüllt]
Art. 1 Gegenstand Dieses Reglement regelt die institutionelle Mitwirkung von ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern.	Unverändert	
Art. 2 Ausländische Personen Als ausländische Personen im Sinne dieses Reglements gelten Menschen, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B) besitzen oder vorläufig aufgenommen sind (Ausländerausweis F), seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Stadt Bern haben und volljährig sind	Art. 2 Ausländische Personen Als ausländische Personen im Sinne dieses Reglements gelten Menschen, ~~welche die~~ ~~Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis~~ ~~C) oder Aufenthaltsbewilligung~~ ~~(Ausländerausweis B) besitzen oder vorläufig~~ ~~aufgenommen (Ausländerausweis F),~~ ~~Asylsuchende (Ausweis N) oder~~ ~~Schutzbedürftige (Ausweis S) sind~~ die über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), eine vorläufige Aufnahme (Ausweis F), den Status als Asylsuchende (Ausweis N) oder Schutzbedürftige (Ausweis S) verfügen , seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Stadt Bern haben und volljährig sind.	
Art. 3 Partizipationsmotion ¹ Mindestens 200 ausländische Personen können dem Stadtrat eine Partizipationsmotion einreichen. ² Die Partizipationsmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der	Art. 3 Partizipationsmotion ¹ Mindestens 200- 100 ausländische Personen können dem Stadtrat eine Partizipationsmotion einreichen. ² Unverändert ³ Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den ausländischen	

PaR bisher	PaR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Gegenstand der Partizipationsmotion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Partizipationsmotion der Charakter einer Richtlinie zu. ³ Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den ausländischen Personen unter Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum eigenhändig zu unterschreiben.	Personen unter Angabe von Name Namen, Adresse und Geburtsdatum eigenhändig zu unterschreiben.	
Art. 4 Verfahren ¹ Die Parlamentsdienste nehmen die Partizipationsmotion entgegen und veranlassen die Prüfung der Unterschriften sowie eine formelle und inhaltliche Prüfung der Partizipationsmotion. ² Unterschriften sind gültig, wenn die Unterzeichnenden im Zeitpunkt der Einreichung der Partizipationsmotion die Bedingungen gemäss Artikel 2 erfüllen. ³ Das Stadtratsbüro stellt bei Erfüllung der Kriterien gemäss Artikel 3 die Gültigkeit der Partizipationsmotion fest. ⁴ Gültige Partizipationsmotionen werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. ⁵ Für das weitere Verfahren gilt sinngemäss Artikel 59 ff. des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 ⁶ Die Parlamentsdienste stellen die Information der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners über den Gang des Geschäfts sicher.	Art. 4 Verfahren ¹ Unverändert ² Unverändert ³ Unverändert ⁴ Unverändert ⁵ Unverändert ⁶ Die Parlamentsdienste stellen die Information der ~~Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners~~ Erstunterzeichnenden über den Gang des Geschäfts sicher.	

PaR bisher	PaR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 5 Vorprüfung ¹ Ausländische Personen können den Entwurf einer Partizipationsmotion bei den Parlamentsdiensten vorprüfen lassen. ² Die Vorprüfung äussert sich zur Zuständigkeit und zur Form der Partizipationsmotion. Der Entscheid des Stadtratsbüros zur Gültigkeit der Partizipationsmotion gemäss Artikel 4 bleibt vorbehalten.	Art. 5 Vorprüfung ¹ ~~Ausländische Personen~~ Die Erstunterzeichnenden können den Entwurf einer Partizipationsmotion bei den Parlamentsdiensten vorprüfen lassen. ² Unverändert	
Art. 6 Mitwirkung im Stadtrat ¹ Die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner kann die Partizipationsmotion im Stadtrat vertreten. Ist sie oder er verhindert, kann sie oder er sich von einer anderen mitunterzeichnenden Person vertreten lassen. ² Sie oder er kann sowohl beantragen, die Motion sei erheblich zu erklären oder in ein Postulat umzuwandeln als auch erklären, die Partizipationsmotion werde zurückgezogen. ³ Für die Teilnahme der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners einer Partizipationsmotion im Stadtrat gelten Artikel 53 ff. GRSR sinngemäss.	Art. 6 Mitwirkung im Stadtrat ¹ Die ~~Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner~~ Erstunterzeichnenden kann können die Partizipationsmotion im Stadtrat vertreten. Ist ~~sie oder er verhindert~~, kann sie ~~oder er sich von einer anderen~~ Bei Verhinderung können sie sich von anderen mitunterzeichnenden ~~Personen~~ Personen vertreten lassen. ² ~~Sie oder er kann~~ können sowohl beantragen, die Motion sei erheblich zu erklären oder in ein Postulat umzuwandeln als auch erklären, die Partizipationsmotion werde zurückgezogen. ³ Für die Teilnahme der ~~Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners~~ Erstunterzeichnenden einer Partizipationsmotion im Stadtrat gelten Artikel 53 ff. GRSR sinngemäss.	
Art. 7 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Unverändert	